

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4311

St. Margarethen, 2015-04-21

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Osterbünge-Mitte 4 – 25572 St. Margarethen

An die Fraktionen  
FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen  
und den Abgeordneten des SSW  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Kiel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen von Tierheimbesuchen durch die Abgeordneten  
Kumbartzky (FDP) und Rickers (CDU) wurde uns der dem  
Ausschuss vorliegende Entwurf des Gefahrhundegesetzes  
(**Umdruck 18/4200**) zugeleitet, zu dem wir unsere Stellungnahme  
abgeben möchten.

**Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines  
Gefahrhundegesetzes (GefHG) für Schleswig-Holstein**

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und der Landesverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßen eine Evaluierung des derzeit in Schleswig-Holstein gültigen Hundegesetzes und nehmen zum Änderungsantrag der Fraktionen von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVObI.-SH 2005, S. 51), Drucksache 18/925 wie folgt Stellung:

Vorangestellt sei, dass wir in vorangegangenen Stellungnahmen unsere ablehnende Position insbesondere zu den im Hundegesetz enthaltenen Sonderregelungen, die Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit betreffen, deutlich gemacht haben. Nach wie vor gibt es weder statistische Erhebungen noch wissenschaftliche Studien, die die pauschale Sonderbehandlung dieser Hunde begründen. Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen unsere Auffassung, dass eine gesteigerte Aggression/Gefährlichkeit im Einzelfall entschieden werden muss und nicht pauschal für ganze Rassen gelten kann. Dass durch die Einführung von Rasselisten vergleichsweise weniger Beißvorfälle zu verzeichnen sind, ist ebenfalls statistisch nicht belegt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, wurden und werden durch generalisierte Beschränkungen für bestimmte als gefährlich klassifizierte Hunderassen auch zahlreiche verantwortungsvolle Halter dazu genötigt, ihre friedlichen Tiere im Tierheim abzugeben. Deshalb begrüßen wir den Verzicht auf gesonderte Regelungen für Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit ausdrücklich.

Deutscher  
Tierschutzbund



Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Osterbünge-Mitte 4  
25572 St. Margarethen  
Tel: 04858 - 969  
Fax: 04858 – 188 84 56

**E-MAIL:**  
tierschutz-sh@web.de

**INTERNET:**  
www.tierschutzbund-sh.de

**BANKVERBINDUNG:**  
HypoVereinsbank

**IBAN:**  
DE53 2003 0000 0010 4918 52  
**BIC:** HYVEDEMM300

Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

### **§3 Allgemeine Pflichten**

Die unter §3 (2) gewählte Formulierung, „Hunde sind an der Leine zu führen, die ständig ein sichereres Einwirken auf den Hund ermöglicht, insbesondere in...“ schließt den Freilauf von Hunden aus und ist als generelle Anleinplicht zu werten. Ein Verstoß hiergegen kann nach diesem Gesetzesentwurf als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis 10.000 EUR geahndet werden (§ 20). Die Einführung einer generellen Anleinplicht (ohne Ausnahmen) für alle Hunde ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Die Möglichkeit zum Freilauf ist wichtiger Bestandteil der artgerechten Haltung eines Hundes, durch die Verhaltensprobleme vermieden werden können. Aus diesem Grunde schreibt die bundesweit geltende Tierschutzhunde-Verordnung in § 2 Abs.1 vor, dass einem Hund ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren ist. Die amtl. Begründung zur TierschutzhundeVO (vgl. BR-Drucks. 580/00 S.8, 9 schreibt:

„...das Bedürfnis nach Bewegung und das Gemeinschaftsbedürfnis gehören zu den wesentlichen Grundbedürfnissen, deren Befriedigung jedem Hund in jeder Haltungsform ermöglicht werden muss....“ Demgemäß fordert die amtl. Begründung zu Recht den Auslauf im Freien – hier muss der Hund frei laufen können - mindestens zweimal täglich zu gewähren und dabei als Untergrenze eine Zeitdauer von insgesamt mindestens einer Stunde einzuhalten (siehe Kommentar Hirt/Maisack/Moritz TierschutzhundeVO § 2 RN 2 im Kommentare zum TierschG). Eine generelle Anleinplicht, die grundsätzlich für alle Hunde gelten würde, wäre auf Dauer als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung zu werten. Eine generelle Anleinplicht ist aus Tierschutzsicht nur dann akzeptabel, wenn es sich im Einzelfall um einen nachweislich Mensch oder Tier gefährdenden Hund handelt. Die Einführung einer allgemeinen Anleinplicht in bestimmten Gebieten bzw. zu festgelegten Jahreszeiten ist aus Tierschutzsicht nur dann akzeptabel, wenn

- Menschen und Tiere vor frei laufenden Hunden geschützt werden müssen (z.B. in stark frequentierten Innenstadtbereichen, in Brutgebieten),
- ausreichend geeignete Freilaufgebiete zur Verfügung stehen.

Deshalb darf aus unserer Sicht die Leinenpflicht nur auf bestimmte Areale, Gebäude beschränkt sein.

Da Kettenhalsbänder in jeglicher Form als nicht tiergerecht anzusehen sind, sollte unter 3 (5) auf die Nennung des Begriffes „Halskette“ verzichtet werden. Die Nennung von „Halsband/Brustgeschirr oder vergleichbare“ Anleinvorrichtung ist aus unserer Sicht ausreichend.

### **§ 4 Sachkunde**

Nicht nur bei der Gefahrenprävention, sondern auch aus Tierschutzsicht ist es zu begrüßen, wenn Hundehalter sich vor der Anschaffung eines Hundes über die artgerechte Haltung, das Verhalten und die allgemeinen Bedürfnisse informieren müssen. Um dieser Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, sollte ein Verstoß hiergegen in den Katalog der zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden.

Da die Grundproblematik häufig darin liegt, dass Mängel in der Sachkunde beim Hundehalter

- bzgl. der Bedürfnisse des jeweiligen Hundes hinsichtlich charakterlicher Eigenschaften und physiologischer Voraussetzungen
- geeigneter Sozialisation und Aufzucht des jeweiligen Tieres
- verhaltensbiologischer Einschätzung des Tieres

vorliegen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, Regelungen zu finden, die präventiv ansetzen. Das Halten und Führen von Hunden bringt ein hohes Maß an Verantwortung mit sich. Da die Bedeutung von Haltungsfehlern für die Auslösung von Aggressivität bei Hunden nachgewiesen ist, sollten die zukünftigen Hundehalter dahingehend geschult werden und nach einer entsprechenden Schulung die erforderlichen Sachkenntnisse in Form einer theoretischen Prüfung nachweisen müssen. Die Unerfahrenheit eines Hundehalters lässt sich unserer Auffassung nach definieren, wie es im Niedersächsischen Hundegesetz erfolgt: Hundeinteressenten, die nicht innerhalb der letzten zehn Jahre zwei Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten haben (Nachweis über Hundesteuer) gelten als unerfahrene Hundehalter und benötigen den Nachweis der Sachkunde vor der Anschaffung eines Hundes. Auf diese Weise kann dazu beigetragen werden, dass die Hundeinteressenten wissen, welches Tier zu ihnen passt, wie sie ihr Tier artgerecht zu halten und zu versorgen haben und welche rechtlichen Vorgaben zur Hundehaltung eingehalten werden müssen. Diese Maßnahmen stellen einen präventiven Schutz von Mensch und Hund dar. Spontankäufe von Hunden würden durch eine vor der Anschaffung geforderte Sachkunde weitgehend vermieden. Auch Forderungen nach überzogenen Regelungen zum Leinenzwang und zur Maulkorbpflicht würden sich damit erübrigen. Allerdings halten wir die Forderung nach einem praktischen Hundeführerschein, wie er für unerfahrene Hundehalter in Niedersachsen obligatorisch ist, für überzogen und auch nicht für schlüssig. Die Forderung nach einer praktischen Prüfung und nach Auflagen zur Hundehaltung sollte auf Halter und ihre Hunde beschränkt werden, die als Gespann auffällig geworden sind.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass allgemeine Sachkundes Schulungen und -prüfungen nach Standards ausgearbeitet und durchgeführt werden, die unter Einbeziehung aller fachlich kompetenten Institutionen, der Landestierärztekammer, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein und den Berufsverbänden der Hundetrainer, ausgearbeitet werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass den Hundehaltern fundiertes Wissen gelehrt und abgefragt wird, das weitgehend unstrittig ist. Denn wie sich in der Vergangenheit – u. a. auch in Niedersachsen - gezeigt hat, gab es immer wieder Diskrepanzen mit verschiedenen Gruppierungen, wenn die Sachkundeprüfungen von einigen wenigen Institutionen ausgearbeitet wurden.

## **§ 5 Kennzeichnung**

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und der Landesverband Schleswig-Holstein e.V. fordern seit langem eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Haustiere, um zum einen den Tierheimen die Rückgabe von Fundtieren an ihre Besitzer zu erleichtern, zum anderen aber auch zum Beispiel das Aussetzen von Tieren oder den illegalen Handel mit gestohlenen Tieren zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Eine Kennzeichnungspflicht ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie mit einer Registrierungspflicht einhergeht. Durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist eine sofortige Halterermittlung möglich. Dies hat nebenbei zur Folge, dass dem Aussetzen von Hunden entgegen gewirkt werden kann. Um diese aus Tierschutzsicht wichtige Verpflichtung nachhaltig umzusetzen, sollte auch bei Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht der Katalog der zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten erweitert werden. Allerdings zeigen die

Erfahrungen aus Niedersachsen, dass die Einführung eines Zentralregisters mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden ist und hohe Kosten – auch zu Lasten der Hundehalter - anfallen. Der Deutsche Tierschutzbund hält die bürokratisch aufwendige und mit hohen Kosten verbundene Neueinrichtung eines Zentralregisters für vermeidbar, da es bereits Zentralregister gibt, die für die Registrierung von Hunden genutzt werden könnten (Deutsches Haustierregister, TASSO) und sich zwischenzeitlich etabliert haben.

#### Auch fehlt eine Regelung für Tierheime:

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Niedersächsischen Hunderegister gemäß § 6 Abs. 1 NHundG knüpft an die Haltereigenschaft einer Person/Stelle an. Für Tierheimbetreiber sind keine Ausnahmen vorgesehen. Auch für Tiere, die im Eigentum des Tierheims stehen, jedoch in Pflegestellen untergebracht sind, dürfte das Tierheim als Halterin im vorgenannten Sinne gelten. Hierbei ist es unbeachtlich, wo sich die Pflegestelle befindet.

Daraus folgt, dass das Tierheim nach dem Gesetz zur Registrierung verpflichtet ist. Für Tierschutzvereine sind grundsätzlich keine reduzierten Kosten vorgesehen. Wird ein Tier vermittelt und erfolgt damit ein Halterwechsel, gibt das Tierheim die Haltung auf und hat dies gegenüber dem Register zu melden. Fundhunde unterliegen dem Fundrecht, d.h. dass Hunde, die im Tierheim zur Unterbringung und Versorgung abgegeben werden, bis zum Ablauf von 6 Monaten von ihrem Eigentümer wieder abgeholt werden können. Nach Ablauf dieser Frist geht das Eigentum dieses Tieres grundsätzlich auf die Kommunen über.

#### Die Tierheime wollen nicht Eigentümer der Hunde werden:

Tierheime erfüllen im Rahmen von Fundtierverträgen mit den Kommunen deren kommunale Pflichtaufgabe Fundtiere aufzunehmen, zu bewahren und zu versorgen. Hunde aus Animal Hoarding-Fällen und von der Behörde eingezogene oder beschlagnahmte Hunde sind ebenfalls nicht Eigentum des Tierheimes.

Lediglich Hunde, die vom Eigentümer aus einem Notfall an ein Tierheim übereignet werden, müsste das Tierheim chippen und registrieren und sich die entstandenen Kosten von den späteren Übernehmern der jeweiligen Hunde erstatten lassen.

### **§ 6 Haftpflichtversicherung**

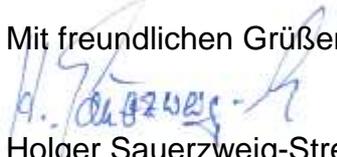
Da die Schadensregulierungen in jedem Fall gewährleistet sein müssen, ist die Einführung einer generellen Haftpflichtversicherung für Hundehalter aus unserer Sicht wünschenswert.

### **§ 7 gefährliche Hunde**

Die Einstufung von Hunden als gefährlich darf nicht allein auf Grundlage von Sachverhaltsdarstellungen vorgenommen werden. Die Sachverhaltsdarstellungen (z.B. bei Beißvorfällen zwischen zwei Hunden) sind erfahrungsgemäß subjektiv. Als Konsequenz wird durch die Behörden unter Umständen eine Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt. Auch werden oftmals Hunde zu gefährlichen Hunden erklärt, obwohl sie ausschließlich arttypisches Verhalten gezeigt haben. Wichtig ist deshalb, dass den zuständigen Behörden Ermessensspielräume eingeräumt werden, die bei Bedarf eine objektive Beurteilung des betreffenden Hundes zulassen. Begriffe wie „in gefahrdrohender Weise angesprochen“ sind subjektiv und nicht überprüfbar.

Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass bei der Überarbeitung des Hundegesetzes konkrete Ausführungen zur Folge einer Haltungsverbotssagung von Hunden, deren Einziehung, Unterbringung und zur Kostentragung aufgenommen werden. Unklarheiten in diesen Punkten treffen erfahrungsgemäß die Tierheime, in denen die Hunde dann - vorübergehend - untergebracht werden. Hier ist das Land gefordert, **dem Tierschutz finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen**, um das Gesetz letztendlich nicht zu Lasten der Tierschutzvereine umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Sauerzweig-Strey  
Vorsitzender